

sein muss.

Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 "Vorschlag-Nr. 2"

Änderungen zum Anhang 1: Code 5.3.3 und 5.2.3.2

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/ Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre

Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen

Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.

Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.

7.-Textvorschlag

Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Mängelbeschreibung der Schadcodes 5.3.3 und 5.2.3.2 besser definiert.

April 2013

Änderung zum Schadcode **5.3.3**

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise Anomalies/Critères/Indices	Maßnahmen Suite à donner	Fehler- klasse
Pufferstößel	5.3			
	5.3.1	Fehlt oder ist gebrochen	Aussetzen	5
	5.3.2	Riss im Übergangsbereich zum Teller	Aussetzen	5
	5.3.3	Funktion (auch durch mangelhafte Schmierung) gefährdet • blanke Stellen • mehrere Verriefungen (sichtbare Führungsfläche) > 1 mm Tiefe scharfkantig und Länge > 15 mm	Aussetzen	5

Änderung zum Schadcode **5.2.3.2**

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
Pufferteller	5.2			
	5.2.1	Fehlt, gebrochen, so deformiert, dass seine Funktion nicht gewährleistet ist, rechteckiger Pufferteller verdreht	Aussetzen	5
	5.2.2	Befestigung auf dem Pufferstößel		
	5.2.2.1	- 1/3 oder mehr der Niete oder Schrauben lose	Aussetzen	4
	5.2.2.2	- weniger als 1/3 der Niete oder Schrauben lose	K	3
	5.2.3	Berührungsfläche		
	5.2.3.1	- nicht geschmiert	Schmieren, wenn nicht möglich, aussetzen	5
	5.2.3.2	 mehrere Verriefungen > 1 mm Tiefe scharfkantig und Länge 50 mm 	Aussetzen	5